



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 05.08.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009366

Publizierende Stelle

Kanton Bern - RSTA - Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: Feldstrasse 55, Muri bei Bern

Bauherrschaft:

Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm)
CHE-267.705.342
Moosstrasse 13
3073 Gümligen

E. Bigler Transporte AG
CHE-106.962.346
Feldstrasse 55
3073 Gümligen

Vertretung der Bauherrschaft:

Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm)
CHE-267.705.342
Moosstrasse 13
3073 Gümligen

Projektverfasser:

Rykart Architekten AG
CHE-113.957.385
Könizstrasse 161
3097 Liebefeld

Bauvorhaben:

Neubau Energiezentrale Holzschnitzel mit Satteldach, Unterflursilo Holzschnitzel, Einbau
Trafostation
Umbau Einstellhalle Entsorgungsfahrzeuge, Einbau Büro, Fassadensanierung
Feldstrasse 55, 3073 Gümligen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Parzellen-Nrn. 3656, 3656, Zone: Zone für öffentliche Nutzung, Zön Y, Koordinaten:
2'605'190 / 1'197'277; 2'605'190 / 1'197'277

Gewässerschutzbereich A

Gewässerschutzmassnahmen: Das häusliche Abwasser wird in die ARA abgeleitet. Das Regenwasser wird in den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet.

Ausnahmen:

- Bauen unterhalb des mittlern Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich Au (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist: **4. September 2026**

Auflagestelle: Gemeinde Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri b. Bern

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/282995>

eBau Nummer: 2026-5581

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland